



BEKANNTMACHUNG

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu der **21. Sitzung** des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg lade ich Sie herzlich ein.

Termin: 10. Februar 2022 **Uhrzeit:** 18:00 Uhr
Sitzungsort: Festhalle, Pflingstrassenstraße 12, OT Neustadt

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordentlichen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung gemäß § 35 ThürKO
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 20. Sitzung vom 09.12.2021
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Steinfurt“ (OT Neustadt) der Gemeinde Am Ohmberg
6. Abwägungs- und Satzungsbeschluss: Planverfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neubleicherode“ der Gemeinde Am Ohmberg
7. Auftrag Ingenieurleistung Abbruch Kemnotstr.7 Großbodungen
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Am Ohmberg für das Haushaltsjahr 2022
9. Forstwirtschaftsplan 2022 Kommunalwald
10. Richtlinie der Gemeinde Am Ohmberg zur Gewährung einer Beihilfe für Ehepaare zur Anpflanzung eines Hochzeitsbaumes
11. Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts für das Grundstück OT Großbodungen, Kirchblick 16, (Gemarkung Großbodungen, Flur 5, Flurstücke 74/13 und 74/19)
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Bürgeranfragen
14. Anfragen und Anregungen der Gemeinderatsmitglieder

ES FOLGT DER NICHTÖFFENTLICHE TEIL

WICHTIG BITTE BEACHTEN:

Seit dem 24.11.2021 gilt gemäß § 18 (1) ThürSARS-CoV2-lfS-MaßnVO, **bei Sitzungen** die **3G-Zugangsbeschränkung**. Wir sind daher verpflichtet, von jedem einen entsprechenden Nachweis einzufordern. Erforderliche Nachweise können erfolgen durch:

- Impfnachweis,
- Nachweis der Genesung,

- Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Tests nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ThürSARS-CoV2-IoS-MaßnVO
- COVID-19-Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV, soweit ein negativer Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV2-IoS-MaßnVO ausreichend ist,
- einen negativen Selbsttest nach § 10 Abs. 1 ThürSARS-CoV2-IoS-MaßnVO (vor Ort unter Aufsicht)

Aus Infektionsschutzgründen und zur Wahrung der Abstandsregeln, behalten wir uns das Recht vor, die Zuschauerzahlen zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Steinecke
Bürgermeister

Am Ohmberg, den 01.02.2022